

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Begriffsdefinitionen

(1.1) Die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen auftauchenden Begrifflichkeiten

- wir
- unser Unternehmen
- Wellma

stehen als Abkürzung und sind mit der Wellma Europe GmbH in Verbindung zu bringen.

2. Geltung der Vertragsbedingungen

(2.1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich neben den herrschenden Lebensmittelverordnungen und Hygieneverordnungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2.2) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für sämtliche Verträge ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) einschließlich des „Quality Management Handbuchs der Wellma Europe GmbH“.

Die AEB werden dem Lieferanten vor Vertragsschluss zusammen mit der Anfrage, der Bestellung oder der Auftragsbestätigung zur Verfügung gestellt oder der Lieferant wird ausdrücklich über die Internetadresse informiert, unter der diese abrufbar sind. Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sowie des Quality Management Handbuchs ist zudem jederzeit auf unserer Website unter www.wellma-europe.com abrufbar.

Mit Abschluss des Vertrages bestätigt der Lieferant, dass ihm die Möglichkeit gegeben wurde, von den AEB in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, gleichgültig, ob sie in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen, Lieferantenportalen, auf Internetseiten, in Verhaltenskodizes oder sonstigen Dokumenten enthalten, beigelegt oder auf sie verwiesen wird, werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten nur, wenn die Wellma Europe GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die bloße Bezugnahme auf solche Bedingungen oder deren Übermittlung stellt keine Zustimmung dar.

(2.3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten sie nicht.

(2.4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Allgemeine Einkaufsbedingungen Wellma Europe GmbH, D-45659 Recklinghausen.

(2.5) Kommt es zur vertraglichen Verletzung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder den dort angegebenen Produktspezifikationen, behalten wir uns das Recht vor, Schadensersatz- und Haftungsansprüche, Kosten (einschließlich Rechtsanwaltskosten), Geldbußen oder sonstige finanzielle Sanktionen oder entgangene Gewinne, die möglicherweise infolge einer mutmaßlichen oder nachweislichen Verletzung entstanden sind, geltend zu machen.

Anschrift

Wellma Europe GmbH
Philipp-Reis-Str. 7
45659 Recklinghausen
info@wellma-europe.com

Register & Steuer

Amtsgericht Recklinghausen
Registernummer HRB 9376
USt-IdNr. DE317701381
Bio-Kontrollnr. DE-ÖKO-006

Geschäftsführung

Christoph Stachelek
Fabian Geisler
Burak Gelir
Christian Merup

Bankverbindung

Volksbank Ruhr-Mitte
IBAN DE25 4226 0001 0108 4605 00
BIC GENODEM1GBU

3. Angebote und Angebotsunterlagen

(3.1) Lieferanten und Dienstleister, die Angebote an Wellma stellen wollen, müssen dies schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB und kostenlos erbringen. Darüber hinaus sind sie in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3.2) Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage / Ausschreibung von Wellma ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben von Wellma nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist Wellma ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Bieter frei.

(3.3) Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.

(3.4) Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen. Des Weiteren sind alle Angebote grundsätzlich an die in den Anfrageunterlagen benannte Stelle des Einkaufs zu richten.

(3.5) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von uns innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

(3.6) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält die Wellma sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Wellma nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der Wellma zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Nummer 11.

(3.7) Weicht der Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich Wellma vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

(4.1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(4.2) Eine Angabe zur gesetzlichen Mehrwertsteuer muss spätestens des im Dokument abschließendem Gesamtpreis enthalten sein.

(4.3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung -- die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4.4) Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche nicht öffentlich zugänglichen kaufmännischen, technischen, regulatorischen und geschäftlichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag von der jeweils anderen Partei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages zu verwenden.

(4.5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(4.6) Jegliche Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Das Tätigen von Zahlungen erfolgt ausschließlich durch Überweisung.

(4.7) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag der Zahlungsmittel.

5. Lieferzeiten

(5.1) Jegliche Angaben von Lieferzeiten in der Bestellbestätigung sind bindend.

(5.2) Alle Lieferanten verpflichten sich, die Wellma unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Anschrift

Wellma Europe GmbH
Philipp-Reis-Str. 7
45659 Recklinghausen
info@wellma-europe.com

Register & Steuer

Amtsgericht Recklinghausen
Registernummer HRB 9376
USt-IdNr. DE317701381
Bio-Kontrollnr. DE-ÖKO-006

Geschäftsführung

Christoph Stachelek
Fabian Geisler
Burak Gelir
Christian Merup

Bankverbindung

Volksbank Ruhr-Mitte
IBAN DE25 4226 0001 0108 4605 00
BIC GENODEM1GBU

(5.3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt Leistung und Rücktritt zu Verlagen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Datenblatt- und Qualitätsanforderungen

(6.1) Der Lieferant hat, insofern keine weiteren schriftlichen Absprachen stattgefunden haben, bei jedem Angebot als auch nachfolgender Bestellung darauf zu achten, dass die Ware gemäß Spezifikation geliefert wird.

(6.1a) Für jede Lieferung ist ein gültiges Analysenzertifikat (CoA)/ Conformitätszertifikat (CoC) erforderlich. Zusätzlich sind folgende Unterlagen bereitzustellen:

Rohstoffe

- Produktspezifikation
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Herstellungsflussdiagramm
- Allergen-Erklärung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Anhang II (Lebensmittelinformationsverordnung -- LMIV)
- Qualitätsbezogene Erklärungen (TSE/BSE, GVO, Vegan-/Vegetarier-Status, pflanzlicher Ursprung, Bestrahlung, Glutenfrei-Erklärung, Ursprungsland usw.)

Verpackungsmaterialien

- Konformitätserklärung (Declaration of Compliance, DoC) zum Nachweis der Einhaltung der geltenden EU-Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die Gute Herstellungspraxis (GMP), der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie aller jeweils geltenden Änderungen und Durchführungsmaßnahmen.

Unterstützende Konformitäts- und Nachweisdokumente, soweit zutreffend, einschließlich:

- Prüfberichte zur Gesamt- und spezifischen Migration;
- Sicherheitsdatenblätter (SDB) für relevante Stoffe und Zubereitungen (z. B. Druckfarben, Klebstoffe, Beschichtungen);
- Erklärungen zum Nichtvorhandensein bzw. zur Konformität hinsichtlich beschränkter Stoffe, einschließlich Schwermetallen, Phthalaten, Bisphenol A (BPA), besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) sowie weiterer gesetzlich beschränkter Stoffe.
- Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), einschließlich der geltenden Anforderungen hinsichtlich Verpackungszusammensetzung, bedenklicher Stoffe, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil (sofern zutreffend), Verpackungsminimierung sowie Informations- und Berichtspflichten, einschließlich aller relevanten Durchführungs- und delegierten Rechtsakte.

(6.1b) Die Lieferanten sind verpflichtet, stets die jeweils aktuelle und gültige Version aller erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und aktualisierte Fassungen unverzüglich vorzulegen, sobald neue Versionen verfügbar sind.

(6.1c) Werden Produkte, Rohstoffe, Verpackungsmaterialien, Rezepturen, Spezifikationen, Etiketten, Druckvorlagen, Komponenten oder sonstige Materialien ausschließlich für Wellma Europe GmbH hergestellt, geliefert oder entwickelt, stellt der Lieferant sicher, dass diese Produkte sämtlichen vereinbarten Spezifikationen, geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie den vereinbarten Qualitätsstandards entsprechen.

(6.1c.1) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wellma keine Änderungen an der Zusammensetzung, Rezeptur, dem Herstellungsverfahren, dem Herstellungsstandort, der Rohstoffquelle, den Verpackungsmaterialien, den Spezifikationen, den Analysemethoden oder sonstigen produktrelevanten Parametern vornehmen.

Anschrift

Wellma Europe GmbH
Philipp-Reis-Str. 7
45659 Recklinghausen
info@wellma-europe.com

Register & Steuer

Amtsgericht Recklinghausen
Registernummer HRB 9376
USt-IdNr. DE317701381
Bio-Kontrollnr. DE-ÖKO-006

Geschäftsführung

Christoph Stachelek
Fabian Geisler
Burak Gelir
Christian Merup

Bankverbindung

Volksbank Ruhr-Mitte
IBAN DE25 4226 0001 0108 4605 00
BIC GENODEM1GBU

(6.1c.2) Für kundenspezifische Produkte hat der Lieferant auf Anfrage vollständige Unterlagen bereitzustellen, insbesondere:

- Produktspezifikationen;
- Analysenzertifikate (Certificates of Analysis, CoA);
- Konformitätsbescheinigungen;
- Allergenerklärungen;
- GMO-/GVO-Erklärungen;
- TSE-/BSE-Erklärungen;
- Angaben zum Ursprungsland;
- Erklärungen zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen.

(6.1c.3) Der Lieferant gewährleistet, dass alle kundenspezifischen Produkte ausschließlich gemäß der freigegebenen Spezifikation hergestellt werden und durch geeignete Maßnahmen vor Kreuzkontamination, Verwechslungen, Verfälschungen sowie unzulässigem Austausch oder Ersatz geschützt sind.

Soweit die jeweils anwendbare Produktspezifikation für ein Vitamin, einen Mineralstoff oder einen sonstigen Nährstoff weder einen Mindest- noch einen Höchstwert als Akzeptanzgrenze festlegt und keine spezifischen gesetzlichen Toleranzen gelten, erfolgt die Beurteilung der Konformität nach dem jeweils geltenden Leitfadens der Europäischen Kommission zur Festlegung von Toleranzen für auf dem Etikett angegebene Nährstoffwerte, wie er von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union allgemein angewendet wird. Sofern keine strenger zwingenden gesetzlichen Anforderungen oder produktspezifischen Spezifikationen gelten, werden für Vitamine und Mineralstoffe Abweichungen von -20 % bis +45 % gegenüber dem deklarierten Wert als zulässig angesehen, wobei die analytische Messunsicherheit sowie die natürliche Schwankungsbreite der Rohstoffe zu berücksichtigen sind.

(6.1c.4) Der Lieferant gewährleistet die vollständige Rückverfolgbarkeit aller Chargen kundenspezifischer Produkte und bewahrt die entsprechenden Produktions- und Qualitätsaufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren oder, soweit gesetzlich vorgeschrieben, für einen längeren Zeitraum auf.

(6.1c.5) Sämtliche Kosten, die aufgrund von Abweichungen von freigegebenen Spezifikationen, nicht genehmigten Änderungen, nicht konformen Materialien, Produktrücknahmen, Rückrufen oder Kundenbeanstandungen entstehen und vom Lieferanten zu vertreten sind, trägt der Lieferant. Dies gilt ebenfalls für entgangenen Schadensersatz und entgangenen Gewinn.

(6.1c.6) Der Lieferant hat Wellma unverzüglich über jede Abweichung, jedes Ergebnis außerhalb der Spezifikation, jede Nichtkonformität, jeden Kontaminationsvorfall, jedes lebensmittelrechtliche oder produktsicherheitsrelevante Risiko sowie jedes regulatorische Problem zu informieren, das Auswirkungen auf ein kundenspezifisches Produkt haben könnte, unabhängig davon, ob die betroffene Charge bereits ausgeliefert wurde.

(6.1c.7) Der Lieferant darf keine ausschließlich für Wellma entwickelten oder hergestellten Rezepturen, Formulierungen, Produktspezifikationen oder kundenspezifischen Produkte für Dritte herstellen, vertreiben, offenlegen oder anderweitig nutzen, sofern Wellma nicht zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(6.2) Bei Rohstoffen, die in eine risikobasierte Labortestung fallen ist der Lieferant dazu verpflichtet, jeweilige Labortestkosten bei einem positiven Ergebnis zu tragen und hat sich eigenständig um den Rücktransport in seine Produktions- oder Lagerhallen zu kümmern.

(6.3) Der Lieferant verpflichtet sich, Prüfergebnisse gemäß den entsprechenden Spezifikationen für von uns bezogene Mengen ab 0,1 kg vorzulegen (abhängig von der Produktgruppe, sofern nicht schriftlich anders vereinbart), sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

Je nach Warengruppe handelt es sich um folgende Tests:

- Pflanzenschutzmittelrückstände -- gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und deren nachfolgenden Änderungen
- Pyrrolizidinalkaloide (PAs) und Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs) -- gemäß Verordnung (EU) 2023/915 und deren nachfolgenden Änderungen

Anschrift

Wellma Europe GmbH
Philipp-Reis-Str. 7
45659 Recklinghausen
info@wellma-europe.com

Register & Steuer

Amtsgericht Recklinghausen
Registernummer HRB 9376
USt-IdNr. DE317701381
Bio-Kontrollnr. DE-ÖKO-006

Geschäftsführung

Christoph Stachelek
Fabian Geisler
Burak Gelir
Christian Merup

Bankverbindung

Volksbank Ruhr-Mitte
IBAN DE25 4226 0001 0108 4605 00
BIC GENODEM1GBU

- Mikrobiologische Kriterien -- gemäß Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 und deren nachfolgenden Änderungen
- Schwermetalle und Mykotoxine -- gemäß Verordnung (EU) 2023/915 und deren nachfolgenden Änderungen
- Lösungsmittelrückstände -- gemäß Richtlinie 2009/32/EG in der Fassung der Richtlinie 2010/59/EU und der Richtlinie (EU) 2016/1855
- Mineralölkohlenwasserstoffe (MOSH/MOAH) -- gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen, Leitlinien und behördlichen Anforderungen der Europäischen Union sowie der zuständigen nationalen Behörden
- Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) -- gemäß den jeweils geltenden EU-Rechtsvorschriften, Höchstgehalten, Beschränkungen und behördlichen Anforderungen

(6.4) Der Lieferant hat ein dokumentiertes Qualitäts- und Lebensmittelsicherheitsmanagementsystem zu unterhalten, das der Art der gelieferten Produkte und Dienstleistungen angemessen ist.

(6.4.a) Der Lieferant sollte über eine Zertifizierung nach einem von der Global Food Safety Initiative (GFSI) anerkannten Standard verfügen und diese aufrechterhalten, insbesondere nach IFS Food, IFS Broker, BRCGS, FSSC 22000 oder einem gleichwertigen Standard, soweit anwendbar.

(6.4.b) Der Lieferant hat die Wellma Europe GmbH unverzüglich über folgende Ereignisse zu informieren:

- Aussetzung, Entzug oder Ablauf von Zertifizierungen;
- kritische Auditfeststellungen oder schwerwiegende Abweichungen;
- behördliche Maßnahmen oder Beanstandungen;
- Produktrücknahmen oder Produktrückrufe;
- Vorfälle im Bereich der Lebensmittelsicherheit;
- Fälle von Lebensmittelbetrug (Food Fraud);
- Vorfälle im Bereich Food Defense;
- Kontaminationseignisse;
- wesentliche Qualitätsabweichungen.

(6.4.c) Wellma behält sich das Recht vor, Lieferantenaudits, Remote-Assessments, Dokumentenprüfungen oder risikobasierte Bewertungen durchzuführen. Der Lieferant hat alle für die Lieferantenfreigabe, -bewertung und -überwachung angemessenerweise angeforderten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Wellma ist berechtigt, angekündigte oder risikobasierte Audits vor Ort durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

(6.4.d) Der Lieferant hat auf Anfrage Informationen zur Lieferkette, zu Vorlieferanten, Ursprungsland und Herstellungsstandorten bereitzustellen, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder zertifizierungsbezogener Anforderungen erforderlich ist..

(6.5) Der Lieferant hat dokumentierte Maßnahmen zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug, wirtschaftlich motivierter Verfälschung, Austausch, Verdünnung, Falschdeklaration, Produktfälschung sowie jeder sonstigen Handlung umzusetzen, welche die Authentizität des Produkts beeinträchtigen kann. Der Lieferant hat Wellma auf Anfrage Unterlagen zum Nachweis der Authentizität, Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen, Zertifikate sowie sonstige Nachweise zur Verfügung zu stellen, welche die Produktauthentizität belegen.

(6.6) Der Lieferant hat dokumentierte Food-Defense-Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die darauf ausgerichtet sind, Produkte, Materialien und Prozesse vor vorsätzlicher Kontamination, Sabotage, böswilligen Handlungen oder unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Lieferant hat Wellma unverzüglich über jeden Food-Defense-Vorfall zu informieren, der Auswirkungen auf gelieferte Produkte haben könnte.

(6.7) Der Lieferant hat Wellma wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die gelieferten Produkte haben können, mindestens neunzig (90) Kalendertage vor deren Umsetzung schriftlich mitzuteilen. Wellma behält sich das Recht vor, solche Änderungen abzulehnen, zusätzliche Unterlagen anzufordern, eine erneute Qualifizierungsbewertung durchzuführen oder die Lieferbeziehung zu beenden, sofern die Compliance-Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

(6.8) Der Lieferant hat dokumentierte Verfahren für Produktrückrufe und Krisenmanagement aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat Wellma unverzüglich zu informieren, sobald ihm Umstände bekannt werden, die zu Folgendem führen können:

Anschrift

Wellma Europe GmbH
Philipp-Reis-Str. 7
45659 Recklinghausen
info@wellma-europe.com

Register & Steuer

Amtsgericht Recklinghausen
Registernummer HRB 9376
USt-IdNr. DE317701381
Bio-Kontrollnr. DE-ÖKO-006

Geschäftsführung

Christoph Stachelek
Fabian Geisler
Burak Gelir
Christian Merup

Bankverbindung

Volksbank Ruhr-Mitte
IBAN DE25 4226 0001 0108 4605 00
BIC GENODEM1GBU

- Produktrückruf;
- Marktrücknahme;
- Risiko für die Lebensmittelsicherheit;
- regulatorische Nichtkonformität;
- Produktverfälschung;
- Produktkontamination.

Der Lieferant hat Wellma bei Untersuchungen, Rückrufen, Rücknahmen, behördlichen Inspektionen sowie Krisenmanagementmaßnahmen umfassend zu unterstützen. Kosten, die aus vom Lieferanten verursachten Rückrufen, Rücknahmen oder Korrekturmaßnahmen entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt ebenfalls für entgangenen Schadensersatz und entgangenen Gewinn.

(6.9) Der Lieferant hat ein Rückverfolgbarkeitssystem aufrechtzuerhalten, das eine vollständige Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette mindestens eine Stufe zurück und eine Stufe vorwärts ermöglicht. Rückverfolgbarkeitsinformationen sind Wellma in Notfällen innerhalb von vier (4) Stunden nach Anfrage und unter normalen Umständen innerhalb eines (1) Geschäftstages bereitzustellen.

(6.10) Wellma behält sich das Recht vor, gelieferte Produkte jederzeit durch unabhängige Labore prüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung eine Nichtkonformität mit vereinbarten Spezifikationen oder geltenden gesetzlichen Vorschriften, trägt der Lieferant sämtliche angemessenen Kosten für Prüfung, Untersuchung, Ersatz, Entsorgung, Transport sowie Korrekturmaßnahmen.

(6.11) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind Rohstoffe mit mindestens achtzig Prozent (80 %) ihrer gesamten Haltbarkeitsdauer zu liefern. Verpackungsmaterialien sind in einem Zustand zu liefern, der für die vorgesehene Haltbarkeit des Fertigprodukts geeignet ist.

(6.12) Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Produkte den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union sowie den jeweils anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die gelieferten Produkte:

- authentisch sind;
- nicht verfälscht sind;
- keine Fälschungen sind;
- für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind;
- den vereinbarten Spezifikationen entsprechen;
- keinen nicht offengelegten regulatorischen Beschränkungen unterliegen;
- zum Zeitpunkt der Lieferung nicht Gegenstand eines Rückrufs oder einer Marktrücknahme sind.

(6.13) Der Lieferant hat alle anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere in Bezug auf:

- Korruptionsbekämpfung;
- Bestechungsbekämpfung;
- Menschenrechte;
- Arbeitsrechte;
- Umweltschutz;
- Verhinderung moderner Sklaverei;
- Verbot von Kinderarbeit.

Der Lieferant hat auf Anfrage Erklärungen oder geeignete Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung dieser Anforderungen belegen.

7. Anwendbares Recht und Vertragsschluss

(7.1) Unter Einbeziehung der allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen

Anschrift

Wellma Europe GmbH
Philipp-Reis-Str. 7
45659 Recklinghausen
info@wellma-europe.com

Register & Steuer

Amtsgericht Recklinghausen
Registernummer HRB 9376
USt-IdNr. DE317701381
Bio-Kontrollnr. DE-ÖKO-006

Geschäftsführung

Christoph Stachelek
Fabian Geisler
Burak Gelir
Christian Merup

Bankverbindung

Volksbank Ruhr-Mitte
IBAN DE25 4226 0001 0108 4605 00
BIC GENODEM1GBU

Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UNKaufrechts Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(7.2) Ein Vertragsschluss mit Wellma erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form. Tritt der seltene Fall einer mündlichen Vertragsschließung ein, so ist dieser von beiden Parteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

8. Gefahrenübergang

(8.1) Die Lieferung hat, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, innerhalb Europas frei Haus zu erfolgen.

(8.2) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, aus Drittländern immer by CIF (Cost, Insurance and Freight) AIR & CIF (Cost, Insurance and Freight) SEA zu erfolgen.

(8.3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

9. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

(9.1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(9.2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(9.3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(9.4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

10. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

(10.1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(10.2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (2.1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten -- soweit möglich und zumutbar -- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(10.3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 10.000.000 je Schadensereignis zu unterhalten. Wellma ist berechtigt, einen entsprechenden Versicherungsnachweis jährlich anzufordern.

(10.4) Der Lieferant verpflichtet sich, soweit marktüblich verfügbar, eine Produktrückrufkostenversicherung zu unterhalten und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

11. Schutzrechte

(11.1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(11.2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten -- ohne

Anschrift

Wellma Europe GmbH
Philipp-Reis-Str. 7
45659 Recklinghausen
info@wellma-europe.com

Register & Steuer

Amtsgericht Recklinghausen
Registernummer HRB 9376
USt-IdNr. DE317701381
Bio-Kontrollnr. DE-ÖKO-006

Geschäftsführung

Christoph Stachelek
Fabian Geisler
Burak Gelir
Christian Merup

Bankverbindung

Volksbank Ruhr-Mitte
IBAN DE25 4226 0001 0108 4605 00
BIC GENODEM1GBU

Zustimmung des Lieferanten -- irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(11.3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(11.4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre; gerechnet ab Vertragsabschluss.

12. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

(12.1) Werden von uns Rohstoffe, Materialien oder andere Teile beigestellt, behalten wir hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(12.2) Handelt es sich um einen Vermischungsprozess, welcher die von uns beigestellten Rohstoffe, Materialien oder andere Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Findet der Vermischungsprozess in einer Weise statt, dass die daraus resultierende Sache vom Lieferanten als Hauptsache angesehen wird, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(12.3) An denen von uns beigestellten Maschinen und Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die Maschinen und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Alle zur Verfügung gestellten Maschinen und Werkzeuge müssen vom Lieferanten verpflichtend auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zum Neuwert versichert werden. Gleichzeitig tritt unser Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(12.4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(12.5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller uns noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist die Wellma auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(13.1) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Wellma, sofern der Lieferant sich als Kaufmann identifizieren lässt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(13.2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Wellma, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

Stand: September 2025

Anschrift

Wellma Europe GmbH
Philipp-Reis-Str. 7
45659 Recklinghausen
info@wellma-europe.com

Register & Steuer

Amtsgericht Recklinghausen
Registernummer HRB 9376
USt-IdNr. DE317701381
Bio-Kontrollnr. DE-ÖKO-006

Geschäftsführung

Christoph Stachelek
Fabian Geisler
Burak Gelir
Christian Merup

Bankverbindung

Volksbank Ruhr-Mitte
IBAN DE25 4226 0001 0108 4605 00
BIC GENODEM1GBU